



# Amtsblatt

## für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

**Jahrgang:** 50

**Nummer:** 20

**Datum:** 17.05.2019

---

### Inhalt:

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit .....	2
Öffentliche Sitzung des Schulausschusses .....	3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung .....	3
Bekanntmachung .....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal .....	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen.....	7

---

## Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit

**Zeit:** Montag, 20.05.2019, um 16:00 Uhr

**Ort:** Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.034)

### Tagesordnung:

1. Auslobung der Kulturpreise 2019
2. Wettbewerbe „Kunst am Bau“ bei den Baumaßnahmen „Erweiterung und Generalsanierung des Gymnasiums Neutraubling“ und „Errichtung und Erweiterung des Gymnasiums Lappersdorf“
3. Ergänzung der Richtlinien des Landkreises Regensburg zur Förderung von Musikschulen
4. Entgeltordnung für das Medienzentrum
5. Vorstellung der Weiterentwicklung des Kulturachse-Ost-Leitprojekts „Interkommunales Kulturzentrum Altenthann-Kloster Frauenzell-Himmeltal“
6. Information
  - 6.1. Veranstaltungsreihe KULTUR.WIRTSCHAFT 2019
  - 6.2. LandKulturForum 2019
  - 6.3. Burg Wolfsegg
  - 6.4. Verein "Kommunale Archivpflege im Landkreis Regensburg e. V."
  - 6.5. Tätigkeitsberichte der ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger und des ehrenamtlichen Kreisarchivpflegers
7. Verschiedenes

Regensburg, den 10.05.2019

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

## Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

**Zeit:** Donnerstag, 23.05.2019, um 16:00 Uhr

**Ort:** VHS-Zentrum im Klosterbau, Königsberger Str. 4, Neutraubling, Raum 1.7

### Tagesordnung:

1. Sachstandsbericht VHS Regensburger Land e. V.
2. Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten der Landwirtschaftsschule
3. Nutzungsentgelt für die Sporthallen des Landkreises
4. Schülerbeförderung - Gewährung von freiwilligen Leistungen
5. Sachstandsbericht Glasfaseranschlüsse für die Schulen des Landkreises
6. Vorstellung „Sonderbericht Vorzeitige Vertragslösungen in der betrieblichen Berufsausbildung“
7. Verschiedenes

Regensburg, den 10.05.2019

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 13.05.2019 Herrn Richard Scherl und Frau Ursula Scherl, Kareth, Am Herrnberg 27, 93138 Lappersdorf, Az: S 43-2019-0589-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 09.05.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für den Anbau einer Dachgaube am Wohngebäude in Kareth Flurnr. 822/25 der Gemarkung Kareth.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.008 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-360 wird gebeten!

Regensburg, 13.05.2019

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2019-0589-BAVV

## Bekanntmachung

### über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Wörth-Wiesent

#### I.

Der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent hat am 22.03.2017 für das Gebiet Gewerbegebiet Wörth-Wiesent

die Änderung des **Bebauungsplanes** mit Deckblatt 4 als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

#### II.

Der Plan i. d. F. vom 23.11.2016 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Wiesent, Bahnhofstr. 15, 93109 Wiesent, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

#### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zweckverband Wörth-Wiesent

Eschbach, Geschäftsleiter

Wiesent, den 10.05.2019

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.364.875,00 €

und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.380.700,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 350.275,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Einwohner des Verbandsgebietes zum 30.06.2018 mit insgesamt 15.002 Einwohnern.

Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 23,34764 € festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird festgesetzt auf 560.800,00 €.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Mintraching, 09.05.2019  
Angelika Ritt-Frank  
(Verbandsvorsitzende)

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit €2.020.550

in den Aufwendungen mit €1.915.800

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit €1.687.000

in den Ausgaben mit €1.687.000

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Pettendorf, 09.05.2019

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Naab-Donau-Regen**

Eduard Obermeier  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.